



Landes-Arbeitsgemeinschaft  
der freien Wohlfahrtsverbände  
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9  
24103 Kiel

Postfach: 4965  
24049 Kiel

Tel. 0431 336075  
Tel. 0431 336026  
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@online.de

Bankverbindung:  
Ev. Darlehns Genossenschaft eG  
Konto: 0012017  
BLZ: 210 60237

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 4965, 24049 Kiel

per eMail

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Bildungsausschuss -  
Frau Vorsitzende  
Anke Erdmann

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3746

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Kiel,

27.11.2014/EB/til



## **Inklusion an Schulen - Stellungnahme der freien Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein zum Bericht der Landesregierung**



Sehr geehrte Frau Erdmann,



gerne nehmen die Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein zum Bericht der Landesregierung zum aktuellen Stand der Umsetzung von Inklusion an den schleswig-holsteinischen Schulen Stellung.



Die Wohlfahrtsverbände unterstützen ausdrücklich das Bestreben der Landesregierung, auf dem Weg zu einer inklusiven Schule weiter voranzugehen und insbesondere die Qualität der inklusiven Schule durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen weiterzuentwickeln.



Ebenso unterstützt wird die Feststellung, dass der Weg zur Umgestaltung zu einer inklusiven Schule mehr und andere Ressourcen verlangt als Schulen bisher zur Verfügung hatten, dass die vorhandenen Potenziale effektiver genutzt und die Schulen nach und nach durch zusätzliche Professionen gestärkt werden sollen. Zustimmung findet auch das Vorhaben der Landesregierung, dass diese Weiterentwicklung von einem Dialog begleitet sein soll, indem die Schulen und ihr Umfeld einbezogen werden.



Die Wohlfahrtsverbände verstehen das vorgelegte Inklusionskonzept als Beschreibung eines Entwicklungspfades. Die Richtung stimmt, größere Abschnitte des Wegs zu einer inklusiven Schule in einer inklusiven Gesellschaft sind aber noch nicht ausreichend konkret beschrieben, sondern werden zunächst nur skizziert. Diese Stellungnahme zum Konzept der Landesregierung ist als Beitrag zur Konkretisierung der notwendigen nächsten Schritte zu verstehen. Die Verbände bieten der Landesregierung ihre Zusammenarbeit an.



## Zusammenfassende Bewertung

Der Weg zu einer inklusiven Schule wird nur erfolgreich besritten werden können, wenn bestehende starre Grenzen in den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Zuständigkeiten überwunden werden. Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände ist es notwendig, dass

- auf der Grundlage landesweit einheitlicher Rahmenbedingungen,
- auf kommunaler Ebene,
- in planvoll besrittenen Prozessen
- regionale Umsetzungskonzepte unter Beteiligung der Schüler- und Elternorganisationen, der Lehrerverbände und der freien Träger / der Wohlfahrtsverbände

entwickelt werden und dass

- unterschiedliche regionale Geschwindigkeiten und Umsetzungsformen ermöglicht werden.

Das vorgelegte Konzept der Landesregierung beschreibt langfristige Ziele und benennt konkrete Einzelplanungen. Nicht genügend deutlich wird, wie sich die einzelnen Bausteine zu einem stimmigen Gesamtkonzept zusammenfügen sollen. Unklar bleiben aber auch die Aussagen über die Ausgestaltung der Planungsprozesse und die Beteiligung der für das Gelingen wichtigen Akteure.

Das Inklusionskonzept der Landesregierung kann erheblich an Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn deutlicher herausgearbeitet wird, dass in den Planungs- und Umsetzungsprozess alle wichtigen Akteure, insbesondere auch die Eltern und die Anbieter von Leistungen der Jugend- und Eingliederungshilfe aktiv einbunden werden.

Für die Entwicklung einer Schule zu einer inklusiven Schule sind hinreichende Ressourcen, ihre Einbettung in den Sozialraum, ihre Vernetzung mit der Zivilgesellschaft und ihre Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe notwendig.

Insofern erwarten die Wohlfahrtsverbände von der Landesregierung, dass sie aktiv und konkret an den anstehenden Planungs- und Umsetzungsprozessen beteiligt werden, insbesondere

1. an der weiteren **Konkretisierung des Inklusionskonzeptes**,
2. an der Erarbeitung der Trägerstrukturen sowie des Konzeptes für die **Schulassistenzen**,
3. an der Klärung der Schnittstellen zwischen Schulrecht und Sozial- bzw. Jugendhilferecht (**Schulbegleitung**),





Landes-Arbeitsgemeinschaft - 3 -  
der freien Wohlfahrtsverbände  
Schleswig-Holstein e.V.

4. an der Entwicklung eines landesweiten Rahmenkonzeptes für die **Schulsozialarbeit**,
5. an der Aufgabenbeschreibung für die geplanten **Zentren für Inklusive Bildung**,
6. an der **gemeinsamen Kommission** aus kommunalen Landesverbänden, Land, schulischer Praxis sowie Trägern der Jugend- und Sozialhilfe, die Vorschläge für die angestrebte schulische Unterstützungsstruktur und die notwendigen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen erarbeiten soll.
7. an der Entwicklung landesweit einheitlicher Qualitätsstandards und eines einheitlichen Finanzierungskonzeptes für die **Schulkindbetreuung**.
8. an der notwendigen **kontinuierlichen Anpassung und Weiterentwicklung des Berichtes**.

## Zu den Handlungsfeldern im Einzelnen:

### 1. Zum Leitbild „Inklusive Schule“

Eine inklusive Schule ist offen für alle jungen Menschen. Sie muss aber auch offen sein für ihr Umfeld. Diese Ziele werden nur zu erreichen sein, wenn bereits in den Umsteuerungsprozess alle wichtigen Akteure auf Landesebene und auf örtlicher Ebene so eingebunden werden, dass sowohl ein landesweites Gesamtkonzept als auch lokale Umsetzungskonzepte mit konkreten Handlungsschritten entstehen können. Relevante Akteure sind insbesondere Vertretungen der Eltern und Schüler/-innen, der Lehrerschaft, der freien Träger im Bereich der Jugend- und Eingliederungshilfe sowie der Leistungsträger. Ein erfolgreicher Weg zu einer Inklusiven Schule wird neben der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen nur beschritten werden können, wenn aus diesen Akteure Verantwortungspartnerschaften entstehen.

### 2. Zu den rechtlichen Grundlagen und zur Ausgangslage in Schleswig-Holstein

Im Bericht der Landesregierung heißt es auf Seite 22: „Die BRK (UN-Behindertenrechtskonvention) ist in innerstaatliches Bundesrecht transformiert worden. Rechtsansprüche auf bestimmte Leistungen oder konkrete unmittelbare Verpflichtungen ergeben sich daraus grundsätzlich nicht“.

Falkstraße 9  
24103 Kiel

Postfach: 4965  
24049 Kiel

Tel. 0431 336075  
Tel. 0431 336026  
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Bankverbindung:  
Ev. Darlehns Genossenschaft eG  
Konto: 0012017  
BLZ: 210 602 37





Diese Feststellung ist zwar inhaltlich richtig, es fragt sich aber, warum ein Konzept zur inklusiven Schule erst einmal die Rechtsansprüche aus der BRK grundsätzlich ausschließt anstatt diese Rechte positiv zu formulieren. Nicht zuletzt geht die BRK von einer inklusiven und nicht etwa einer ausgrenzenden Betrachtungsweise aus. Die Wohlfahrtsverbände schlagen vor, stattdessen einer Formulierung von Herrn Prof. Dr. Felix Welti zu folgen. Prof. Welti formuliert die Rechtslage wie folgt: „Die UN-BRK als von Deutschland ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag gilt als einfaches Bundesgesetz. Sie ist deutsches Recht. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Ratifizierung der UN-BRK keinen Vorbehalt eingelegt, um die unmittelbare Wirkung auszuschließen. Somit kann die Konvention unmittelbar gelten, wenn und soweit ihr die Auslegung durch Behörden und Gerichte eine solche Wirkung zuschreibt.“ Die Landesregierung sollte in ihrem Inklusionskonzept zum Ausdruck bringen, dass sie aktiv der BRK Bedeutung geben will und dass sie alles tun will, um die Überführung der BRK in nationales Recht perspektivisch zu bewirken.

Änderungsbedarf sehen die Wohlfahrtsverbände in diesem Zusammenhang im Schulgesetz. Grundsätzlich positiv ist die Verpflichtung in § 4 SchulG, nach der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung mit dem Ziel der inklusiven Bildung besonders zu unterstützen sind. Die Einschränkung dieser Verpflichtung durch den Ressourcenvorbehalt in § 5 SchulG-SH passt allerdings nicht zum Leitbild einer inklusiven Schule. Dieser Ressourcenvorbehalt ist mittelfristig zu streichen.

### 3. Schulische Assistenz und Schulbegleitung

Ab 2015 sollen jährlich Mittel für mindestens 314 schulische Assistenzstellen zunächst an Grundschulen zur Verfügung gestellt werden. Hierfür sollen sachgerechte Trägerstrukturen und ein modularisiertes Fortbildungskonzept erarbeitet werden.

Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände ist es dringend erforderlich, eindeutige Aufgabenprofile für die Schulassistenzen zu formulieren und Klarheit über ihre organisatorische Einbindung zu erhalten. Es ist weiterhin notwendig, festzulegen, welche Qualifikation eine Schulassistentin haben soll, wie die Einbindung in das Lehrerkollegium erfolgen soll, wie eine unterstützende Begleitung organisiert werden soll und wie das Zusammenspiel mit den Beschäftigten im Bereich der Schulbegleitung und der Schulsozialarbeit aussehen soll. In diesem Zusammenhang ist es auch sehr wichtig, dass ein landeseinheitliches Verfahren zur individuellen Bedarfsfeststellung entwickelt wird.

Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Angeboten der schulischen Assistenz und der Schulbegleitung ist fachlich und rechtlich nicht trennscharf möglich. Zu diesem Ergebnis sind mittlerweile auch die kommunalen Landesverbände sowie das Land Schleswig-Holstein in ihrer Stellungnahme zum Rechtsgutachten von Prof. Dr.





Landes-Arbeitsgemeinschaft - 5 -  
der freien Wohlfahrtsverbände  
Schleswig-Holstein e.V.

Falkstraße 9  
24103 Kiel

Postfach: 4965  
24049 Kiel

Tel. 0431 336075  
Tel. 0431 336026  
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@online.de

Bankverbindung:  
Ev. Darlehns Genossenschaft eG  
Konto: 0012017  
BLZ: 210 60237

Kingreen mit Datum 26.09.2014 gekommen. Siestellen fest, dass die Abgrenzungsproblematik nur im Wege eines politischen Kompromisses und nicht durch rechtliche Auseinandersetzungen gelöst werden kann. Vorschläge für eine angestrebte schulische Unterstützungsstruktur sollen nun durch eine Kommission erarbeitet werden, der die kommunalen Landesverbände, das Land, die schulische Praxis sowie die Leistungsträger der Jugend- und Sozialhilfe angehören.

Dieden Wohlfahrtsverbänden angehörigeneinrichtungen und Dienste der Jugend- und Sozialhilfe, durch deren Angebote zur Unterstützung und Förderung von Kindern mit Behinderung und Entwicklungsverzögerungen Inklusion in Regelschulen seit vielen Jahren erst ermöglicht wird, werden an dieser Kommission nicht beteiligt. Dies steht im Widerspruch zu dem formulierten Anspruch des Inklusionskonzeptes , die Weiterentwicklung zur inklusiven Schule im Dialog zu gestalten. Dies schließt auch dringend benötigtes Wissen und fachliche Erfahrungen aus dem Planungsprozess aus.

Die Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein erwarten deshalb, an den Beratungen dieser Kommission mitwirken zu können, um ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus der Unterstützung von Kindern mit Behinderungen einbringen zu können.

#### 4. Einsatz der Lehrkräfte für Sonderpädagogik an den Allgemeinbildenden Schulen

Das Ansinnen, eine „sonderpädagogische Grundversorgung“ an jeder Schule zu installieren, wird nachdrücklich unterstützt. Multiprofessionelle Teams müssen eine feste, schulspezifische Bindung an ihrem Arbeitsort entwickeln können, um auf Basis stabiler Beziehungen gemeinsam Lösungen auf die Fragen einer vielfältigen Schülerschaft finden zu können. Ein Fachaustausch spezieller Professionen kann dann über die geplanten Zentren Inklusive Bildung (ZIB) organisiert werden. Eine klare Zugehörigkeit des sonderpädagogischen Lehrpersonals zu einer Schule sollte dabei als Voraussetzung gegeben sein.

#### 5. Qualifikation der Lehrkräfte in Aus- und Fortbildung

Dass die Lehrerausbildung - gleich welcher Fachrichtung oder Schulart - eine Basisqualifikation zum Umgang mit Heterogenität und Inklusion beinhalten soll, ist unbedingt richtig. Lehrkräfte müssen zukünftig in der Lage sein, Unterrichtsstoff mit einer großen Bandbreite an Bindendifferenzierung aufzubereiten, um ein Thema jeder Schülerin und jedem Schülerihrem/seinem Bedarf entsprechend anbieten zu können. Da diese Lehrkräfte aber erst ab dem Jahr 2020 erstmalig im Unterricht einsatzbereit sind, sind bis dahin spezifische Fortbildungen für jetzt an Schulen tätige Lehrkräfte zu gestalten. Die Wohlfahrtsverbände bieten den Zentren Inklusive Bildung (ZIB) und dem IQSH ihre Zusammenarbeit auf Basis der eigenen Erfahrungen mit der Entwicklung von inklusiven Organisationen (z.B. im Bereich Kita) an.





## 6. Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein sehr wichtiger Beitrag zur Förderung der Bildungs- und Teilhabechancen von allen Kindern und Jugendlichen. Die Wohlfahrtsverbände begrüßen es ausdrücklich, dass endlich eine langfristige Absicherung des Angebotes erfolgt und dass nunmehr ein landesweites Rahmenkonzept für diese Form der Unterstützung von Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages entwickelt werden soll.

Dieses Konzept sollte die enge Anbindung der Schulsozialarbeit an die Jugendhilfe berücksichtigen. Die jetzige Zuordnung der Schulsozialarbeit zum Schulträger (SchulG-SH § 6) ist fachlich nicht sinnvoll. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Verteilung der Mittel für Schulsozialarbeit an bedarfsbezogenen Kriterien orientiert. Die jetzige Verteilung der Mittel nach dem Schlüssel „Kosten der Unterkunft nach SGB“ ist fachlich nicht nachzuvollziehen.

Die Wohlfahrtsverbände erwarten von der Landesregierung, dass sie als Träger der freien Jugendhilfe mit ihrer Fachlichkeit an der Entwicklung dieses Rahmenkonzeptes beteiligt werden.

## 7. Förderzentren

Dass Förderzentren für Kinder mit einer geistigen und/oder schweren körperlichen Behinderung sowie für Kinder und Jugendliche mit einer Sinnesschädigung zunächst bestehen bleiben, ist nachvollziehbar und wird von den Wohlfahrtsverbänden ausdrücklich unterstützt. Dies ermöglicht Wahlfreiheit, das wichtige Erleben einer Peer-Group und ist angesichts der z.T. intensivsten Förder- und Unterstützungsbedarfe für viele Kinder und Jugendliche die zur Zeit beste Möglichkeit der Beschulung. Vielen wird erst dadurch ein Schulabschluss möglich und damit eine Perspektive für Teilhabe am Arbeitsleben eröffnet. Diese Erfolge dürfen auf keinen Fall durch unausgereifte Schritte gefährdet werden.

Noch reichen die Ressourcen nicht aus, um das langfristige Ziel einer Schule für alle zu erreichen. Eine Perspektive in diese Richtung und Wege zur Erarbeitung dieser Perspektive sollten aber aufgezeigt werden. Diese Wege können regional durchaus unterschiedlich gestaltet sein. So sollten Förderklassen an Allgemeinbildenden Schulen als Außenstellen von Förderzentren ermöglicht und gefördert werden. Aber auch die Öffnung von Förderzentren für Regelklassen sollte möglich werden.





## 8. Zentren für Inklusive Bildung

Das Ziel, in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt mindestens ein Zentrum für Inklusive Bildung vorzuhalten, wird ausdrücklich unterstützt. Diesen Zentren kann eine zentrale Rolle bei der fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklung sowie bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren zukommen. Die Zentren für Inklusive Bildung bieten die gute Möglichkeit, die Kooperation zwischen Schule und freien Trägern zu stärken und gemeinsame Qualitäts- und Organisationsentwicklungsprozesse zu organisieren.

Die Wohlfahrtsverbände erwarten, dass sie an der Erarbeitung der detaillierten Aufgabenbeschreibung für diese Zentren, die im Schuljahr 2014/15 erstellt werden soll, beteiligt werden.

## 9. Schulkindbetreuung

Nicht im Bericht der Landesregierung enthalten sind Aussagen zu notwendigen Regelungen im Bereich der Schulkindbetreuung.

Landesweit finden sich die unterschiedlichsten Angebote zur Betreuung von Kindern im Schulalter: Betreuungsangebote, die von Elternvereinen organisiert werden, offene Ganztagschulen, gebundene Ganztagschulen und Hortangebote. Unter diesen Angeboten sind Horte die bisher einzige Betreuungsform, für die es Vorgaben für Gruppengrößen und Personalausstattung und damit grundlegende Qualitätsmerkmale gibt.

Dennoch schreitet die Auflösung von Horten zugunsten der Angebote ohne geregelte Qualität immer weiter voran. Vor allem Kinder mit Behinderung finden in den schulischen Betreuungsangeboten zumeist nicht die benötigte Unterstützung. Dies behindert die berufliche Tätigkeit der Eltern. Wenn geeignete Betreuungsangebote vorhanden sein sollten, dann werden diese Angebote i.d.R. über die Eingliederungshilfe finanziert, mit der Folge, dass Eltern sich an den Kosten beteiligen müssen. Diese Situation ist mit dem Leitbild „Inklusive Schule“ nicht vereinbar.

Die Wohlfahrtsverbände sehen die dringende Notwendigkeit, dass für die Schulkindbetreuung landesweit einheitliche Qualitätsstandards und ein einheitliches Finanzierungskonzept erarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Selck  
Vorsitzender

gez. Günter Ernst-Basten

